Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

28/10. Oktober 2016

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
Stadtbezirk 10 Moosach
A) Bebauungsplan Nr. 857
Hayler-, Dachauer-, Wildermuth-, Donaustaufer und Eininger Straße (Verzicht auf Änderung des übergeleiteten Bebauungsplanes und Aufhebung der nicht überplanten Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses)

B) Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1778
Hayler-, Dachauer, Georg-Kainz- und Josef-Knogler-Straße (Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses) 401

Bauleitplanverfahren
hier: Eckdaten- und Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2118
Münchberger Straße (östlich), Kronacher Straße (südlich), BAB München-Salzburg (westlich) und Fasangartenstraße (nördlich) 402

Gmunder Str. Fl.Nr.: 281/1, Gemarkung Thalkirchen
Umbau/Nutzungsänderung eines Siemens-Gebäudes in Wohngebäude für Studenten und Auszubildende einschl. anteilig gewerblicher Nutzung
Aktenzeichen: 602-1.1-2016-7899-33
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 402

Gmunder Str. Fl.Nr.: 281/0, Gemarkung Thalkirchen
Umbau / Nutzungsänderung eines Siemens-Gebäudes in Wohngebäude für Studenten und Auszubildende einschl. anteilig gewerblicher Nutzung (Gmunder Str./Hofmannstr.)
Aktenzeichen: 602-1.1-2016-7896-33
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 403

Kolbergerstr. 5
(Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 165/9 und 165/10)
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Aktenzeichen: 602-1.2-2016-12546-31
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 403

Zenettistr. 47 / RGB (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10346/0)
Dachgeschoss-Ausbau, Aufstockung und Anbau Balkone am Rückgebäude
Aktenzeichen: 602-1.2-2016-6714-21
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 404

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Wöhr + Bauer H_2O GmbH & Co KG, Hildegardstr. 2, 80539 München;
Standort: Moosacher Str. 84-88, Flurnummer 576/14, Gemarkung Moosach 404

Bürgerversammlung in Hadern 405
Bürgerversammlung in Moosach 405
Bürgerversammlung in Sendling 405
Bürgerversammlung in Maxvorstadt 405

Vollzug des BayStrWG
Widmungen Stadtbezirk 22 405

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen 406

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 408

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Stadtbezirk 10 Moosach

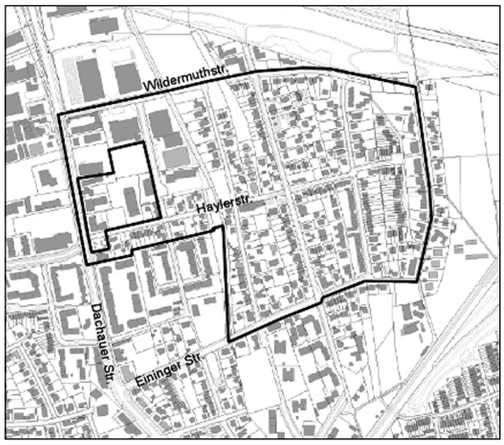

A) Bebauungsplan Nr. 857
Hayler-, Dachauer-, Wildermuth-, Donaustaufer und Eininger Straße
(Verzicht auf Änderung des übergeleiteten Bebauungsplanes und Aufhebung der nicht überplanten Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses)

B) Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1778
Hayler-, Dachauer, Georg-Kainz- und Josef-Knogler-Straße
(Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses)

Die Vollversammlung des Stadtrates hatte am 15.12.1971 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Bebauungsplan Nr.

Amtsblatt_28.indd 401 06.10.16 08:26

857 aufzustellen. Die damaligen verkehrsplanerischen Ziele sind nicht mehr aktuell, dem Ziel einer städtebaulichen Neuordnung wurde soweit wie möglich durch Teilbebauungspläne gefolgt.

Für einen Teilbereich des Aufstellungsbeschlusses Nr. 857 zwischen Haylerstraße, Dachauer Straße, Georg-Kainz- und Josef-Knogler-Straße wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 15.02.1995 der Aufstellungsbeschluss Nr. 1778 gefasst. Die Planungsziele, die Haylerstraße möglichst vollständig von Gewerbeverkehr zu entlasten, eine Regelung zur Gemengelage von Wohnen und Gewerbe zu finden und die Grünausstattung zu verbessern, wurden inzwischen so weit wie möglich umgesetzt. Für weitere planungsrechtliche Maßnahmen besteht kein Handlungsbedarf mehr.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat deshalb am 21.09.2016 die vorgenannten Aufstellungsbeschlüsse hinsichtlich der nicht überplanten Restbereiche aufgehoben.

München, 29.September 2016 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bauleitplanverfahren
hier: Eckdaten- und Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten

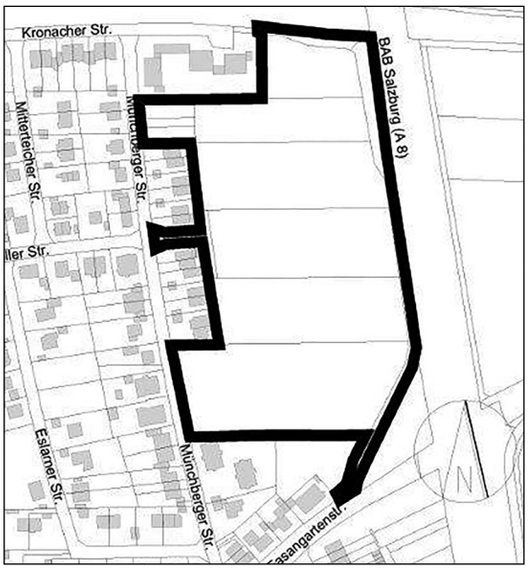

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2118
Münchberger Straße (östlich),
Kronacher Straße (südlich),
BAB München-Salzburg (westlich)
und Fasangartenstraße (nördlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 28.09.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind:
– Schaffung eines zeitgemäßen und städtebaulich qualitätsvollen Wohnquartiers für unterschiedliche Einkommensgruppen
– Arrondierung des landschaftlichen Orts- bzw. Siedlungsrands
– Schaffen von Wohn- und Freiraumqualitäten durch Integrieren einer Lärmschutzanlage
– Entwickeln privater und öffentlicher Grünflächen
– Durchgrünung und Nachweis von Ausgleichsflächen
– Verträgliches Einbinden des Neuverkehrs
– Schaffen von Rad- und Fußwegebeziehungen

Zur Umsetzung dieses Vorhabens soll für das Planungsgebiet von den Grundstückseigen-tümerinnen in enger Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb durchgeführt werden. Auf Grundlage des Wettbe-werbsergebnisses wird dann das Bebauungsplanverfahren fortgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Gmunder Str. Fl.Nr. 281/1
Gemarkung Thalkirchen

Umbau/Nutzungsänderung eines Siemens-Gebäudes in Wohngebäude für Studenten und Auszubildende einschl. anteilig gewerblicher Nutzung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.09.2016, Az. 602-1.1-2016-7899-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Befreiungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 290, 296, 252/6, 252/2, 252/3, 252/4, 252/5, 252, 253, 254, 279, 279/2, 284/1, 284/3, 443/6, 443/2, 285/2, 289/3, 284 und 280, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die erforderliche Zustellung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-

Amtsblatt_28.indd 402 06.10.16 08:26

sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 27. September 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

„Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Gmunder Str. Fl.Nr. 281/0
Gemarkung Thalkirchen

Umbau / Nutzungsänderung eines Siemens-Gebäudes in Wohngebäude für Studenten und Auszubildende einschl. anteilig gewerblicher Nutzung (Gmunder Str. / Hofmannstr.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.09.2016, Az. 602-1.1-2016-7896-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Befreiungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 290, 296, 252/6, 252/2, 252/3, 252/4, 252/5, 252, 253, 254, 279, 279/2, 284/1, 284/3, 443/6, 443/2, 285/2, 289/3, 284 und 280, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die erforderliche Zustellung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 27. September 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Kolbergerstr. 5
Gemarkung: Bogenhausen; Fl.Nr.: 165/9 und 165/10;
Stadtbezirk: 13
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.09.2016, Az. 602-1.2-2016-12546-31 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Amtsblatt_28.indd 403 06.10.16 08:26

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 29. September 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Zenetistr. 47
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 10346/0, Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02
a) Dachgeschoss-Ausbau, Aufstockung und Anbau Balkone am Rückgebäude
b) Neubau Dachgeschoss Vordergebäude

Mit Bescheiden der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.09.2016 Az. 602-1.2-2016-6714-21 und 602-1.202-2016-6712-21, wurden die Baugenehmigungen für die oben genannten Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 10345; Fl.Nr. 10347; Fl.Nr. 10349; Fl.Nr. 10350; Fl.Nr. 10351; Fl.Nr. 10352 und Fl.Nr. 10359 (Lindwurmstr. 141-147, Zenettistr. 45/45a und 49 sowie Schmellerstr. 28/28a) die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 27. August 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Wöhr + Bauer H2O GmbH & Co KG, Hildegardstr. 2, 80539 München;
Standort: Moosacher Str. 84-88, Flurnummer 576/14, Gemarkung Moosach

Amtsblatt_28.indd 404 06.10.16 08:26

Am Standort Moosacher Str. 84-88 beabsichtigt die Wöhr + Bauer H2O GmbH & Co KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 07.03.2016 (eingegangen im RGU am 12.04.2016) eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 292.850 m³.
Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.
Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 21. September 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

Bürgerversammlung in Hadern

Auf Anregung des Bezirksausschusses 20 – Hadern und in Vertretung des Herrn Oberbürgermeisters teile ich mit, dass am Donnerstag, den 20.10.2016 um 19.00 Uhr im Hörsaal des Klinikums Großhadern, Butenandtstraße 13, Haus F, 81377 München die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes – Hadern stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges übernehmen.

Bürgerversammlung in Moosach

Auf Anregung des Bezirksausschusses 10 – Moosach und in Vertretung des Herrn Oberbürgermeisters teile ich mit, dass am Donnerstag, den 13.10.2016 um 19.00 Uhr in der Aula der Grundschule, Welzenbachstraße 12, 80992 München, die Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes – Moosach stattfindet.

Bürgerversammlung in Sendling

Auf Anregung des Bezirksausschusses 6 – Sendling teile ich mit, dass am Dienstag, den 18.10.2016 um 19.00 Uhr in der Dreifach-Turnhalle, Gaißacher Straße 8, 81371 München, die Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes – Sendling stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Alexander Reissl übernehmen.

Bürgerversammlung in Maxvorstadt

Auf Anregung des Bezirksausschusses 3 – Maxvorstadt teile ich mit, dass am Donnerstag, den 20.10.2016 um 19.00 Uhr in der Kirche St. Markus, Gabelsbergerstraße 6, 80333 München, die Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes – Maxvorstadt stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt
Ankündigung für den 22. Stadtbezirk:

Es ist beabsichtigt, die bisher als ausgebauter Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke des unbenannten Weges Nr. 106 (Teilfl. aus Flstk. Nr. 474 Gemarkung Langwied) zwischen der Grundstücksgrenze der Flstk. Nr. 527 und 528 (= km 0,810) und dem Holunderweg (= km 1,110) wegerechtlich nach Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 BayStrWG bekannt gegeben.

München, den 10.Oktober 2016

Baureferat
Verwaltung und Recht

Amtsblatt_28.indd 405 06.10.16 08:26

Bekanntmachung

der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Erdgas Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden, die Allgemeinen Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.12.2016 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die ab dem 01.12.2016 geltenden Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die ab 01.12.2016 geltenden Preise für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt.

Mit Ablauf des 30.11.2016 treten das bis dahin gültige Preisblatt „M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grundversorgung und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die Allgemeinen Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München sowie die bis zum 30.11.2016 mit Letztverbrauchern in den Sonderkundenverträgen M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München vereinbarten Preise außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, ab 01.12.2016 geltenden Erdgaspreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Energiesteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

1) Allgemeine Preise der Grundversorgung und Ersatzversorgung von Haushaltskunden – für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.12.2016

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis (in Cent/kWh)		Grundpreis (in Euro/Jahr)		Leistungspreis (in Euro/Jahr je kW)	
		netto	**brutto**	netto	**brutto**	netto	**brutto**
1.1 Kleinverbrauchstarif	0 – 7.500 kWh	4,71	**5,60**	81,60	**97,10**	–	–
1.2 Vollversorgungstarif	7.501 – 103.000 kWh	4,31	**5,13**	111,60	**132,80**	–	–
1.3 Leistungsgrundpreistarif	über 103.000 kWh	3,59	**4,27**	103,20	**122,81**	12,00	**14,28**

2) Leistungspreise

Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis in Höhe von 14,28 Euro pro Jahr je kW (12,00 Euro pro Jahr je kW netto) verrechnet. Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet. Bei Abnahmestellen mit Leistungsmessung wird die höchste innerhalb des Lieferzeitraumes gemessene stündliche Leistung herangezogen.

3) Sonstige Preise

	Bezeichnung	Preise (in Euro/Jahr)	
		netto	**brutto**
3.1	**Abrechnungspreise**		
	Zwischenrechnung[1]	15,34	**18,25**
	Unterjährige Abrechnung[2]	15,34	**18,25**
	Zweitkontenführung[3]: Preis je zusätzlicher Rechnung	15,34	**18,25**
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	**2,98**
3.2	**Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)**		
	Zahlungseinzug durch einen Beauftragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei)[4]	34,15	–
	Bearbeitungskosten je Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)[4]	5,00	–
	Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)[4]		
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00	–
	Sendungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00	–
3.3	**Preise bei Unterbrechung/Widerherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gem. §19 GasGVV**		
	Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)[4]	52,69	–
	Wiederherstellung der Versorgung[4]	66,25	**78,84**
3.4	**Messpreise für zusätzliche Zähler**		
	Die Kosten für den 1. Zähler sind im Grundpreis enthalten. Für jeden weiteren Zähler werden Zähler nach Zählergröße (G=Typleistung in m³/h) folgende Preise verrechnet (in Euro pro Jahr)		
	G4	31,60 Euro	**37,60 Euro**
	G6	31,60 Euro	**37,60 Euro**
	G10	51,00 Euro	**60,69 Euro**
	G16	51,00 Euro	**60,69 Euro**
	G25	51,00 Euro	**60,69 Euro**
	G40	163,20 Euro	**194,21 Euro**
	G65	172,10 Euro	**204,80 Euro**

Hilfe zur Preisdarstellung

[1] Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

[2] Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

[3] Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Wasser oder Strom, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/ Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.

[4] Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

4) Umsatzsteuer
Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

5) Energiesteuergesetz
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

6) Konzessionsabgabe
Die Arbeitspreise enthalten die jeweils zu zahlende Konzessionsabgabe. Gesetzliche Grundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

7) Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung
Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)" vom 26.10.2006 BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung der RL über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der VO über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254) sowie die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)" in der jeweils gültigen Fassung.

8) Ergänzende Hinweise
Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln" des DVGW, Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwerts gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

9) Bestabrechnung
Die Jahresrechnung für den Kleinverbrauchstarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs – bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum – zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kunden mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 103.000 kWh werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

10) Allgemeine Preise der Ersatzversorgung von Haushaltskunden für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)
Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG) entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

11) M-Erdgas M (Kompakt/Basis) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.12.2016

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis (in Cent/kWh)		Grundpreis (in Euro/Jahr)	
		netto	**brutto**	netto	**brutto**
11.1 M-Erdgas M Kompakt	0 – 7.500 kWh	4,16	**4,95**	71,96	**85,63**
11.2 M-Erdgas M Basis	7.501 – 103.000 kWh	3,76	**4,47**	101,96	**121,33**

12) M-Erdgas Direkt für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.12.2016

Tarifbezeichnung	Arbeitspreis (in Cent/kWh)		Grundpreis (in Euro/Jahr)	
	netto	**brutto**	netto	**brutto**
M-Erdgas Direkt	3,68	**4,38**	83,96	**99,91**

13) M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.12.2016

Tarifbezeichnung	Arbeitspreis (in Cent/kWh)		Grundpreis (in Euro/Jahr)	
	netto	**brutto**	netto	**brutto**
M-Ökogas M	3,88	**4,62**	101,96	**121,33**
M-Ökogas (Internetangebot)	3,88	**4,62**	83,96	**99,91**

München, den 10. Oktober 2016, SWM Versorgungs GmbH

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wiederaufnahme in Strafsachen. Handbuch. Hrsg. von Klaus Miebach und Olaf Hohmann. – München: Beck, 2016. XXXIX, 472 S. ISBN 978-3-406-64305-7; € 129.–

Das Handbuch erläutert die wichtigsten Probleme des Wiederaufnahme- und Entschädigungsverfahrens. Neben den rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen legt das Werk sein besonderes Augenmerk auf die Vorbereitung der Wiederaufnahme in Strafsachen.
Schwerpunkte sind neben den wichtigsten Wiederaufnahmegründen die Besonderheiten in anderen Verfahrensordnungen wie beispielsweise Jugendstrafverfahren, Steuerstrafverfahren, nach Berufsgerichtsordnungen und Disziplinargesetzen sowie die Beschwerdemöglichkeiten.
Ein großer Abschnitt widmet sich detailliert der Entschädigung des Verurteilten nach erfolgreicher Wiederaufnahme.
Zahlreiche Praxishinweise und Schriftsatzmuster runden die Neuerscheinung ab.

Laukemann, Marc: Partnerschaftsgesellschaft. – 3. Aufl. – München: Beck, 2016. XV, 226 S. (Beck'sche Musterverträge) ISBN 978-3-406-64107-7; € 44,90.

Die Partnerschaftsgesellschaft ist für viele Freiberufler eine interessante Gesellschaftsform.
Das ausführliche Muster für eine Partnerschaftsgesellschaft erläutert die einzelnen Bestimmungen praxisnah und bietet zahlreiche Alternativen und Varianten. Weiterführende Hinweise zu Literatur und Rechtsprechung sowie ein detailliertes Sachverzeichnis runden das Werk ab.
In die Neuauflage sind die Aktienrechtsnovelle 2016 und das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung eingearbeitet. Nach einer Registrierung mit dem Buchcode steht der Mustervertrag auch zum Herunterladen zur Verfügung.

Das neue Asylbewerberleistungsgesetz: Vergleichende Gegenüberstellung/Synopse. Gesetzesmaterialien und Erläuterungen zu den Neuerungen im AsylbLG. – 3., aktual. Aufl.; Stand: März 2016. – Regensburg: Walhalla, 2016. 196 S. ISBN 978-3-8029-1895-7; € 24,95.

Das Asylbewerberleistungsgesetz hat in jüngster Zeit mehrere gravierende Änderungen erfahren:
- Mit der AsylbLG-Novelle zum März 2015 folgte der Gesetzgeber seiner vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Verpflichtung, für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen.
- Mit dem Asylpaket I (November 2015) werden in Teilbereichen Neuerungen der Novelle zurückgenommen und neue Leistungseinschränkungen eingebaut.
- Mit dem Asylpaket II (März 2016) erfolgt eine Neubemessung der notwendigen persönlichen Bedarfe und damit zusammenhängend eine Leistungsminderung. Zudem werden volle Leistungen an den Besitz eines Ankunftsnachweises geknüpft.

Der Band stellt sämtliche Änderungen gegenüber:
März 2015 – November 2015 – März 2016.
Die Änderungen, die zukünftig gelten sind optisch hervorgehoben. Anwendungshinweise durch die Gesetzesbegründung zum jeweiligen Paragrafen, Hintergrundinformationen, Übersichten sowie redaktionelle Anmerkungen unterstützen die praktische Umsetzung. Musterbescheinigungen runden den Band ab.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_28.indd 408 06.10.16 08:27